

# MUSIKSCHULE LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

## STATUT DER ELTERN- UND SCHÜLERVERTRETUNG

### §1 Aufgabe der Eltern- und Schülervertretung

(1) Die Eltern- und Schülervertretung hat die Aufgabe, die Musikschiilerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktgremium zwischen den Eltern und den Schülern einerseits und der Musikschule andererseits. Insbesondere der Elternbeirat soll Anregungen, Impulse und Ideen von Eltern und der Lehrerschaft diskutieren und an die jeweils zuständigen Gremien weiterleiten.

Die Eltern- und Schülervertretung soll sich für die Belange der Musikschule bei den Eltern, bei der Bevölkerung, bei den politischen Gremien, bei der Musikschulleitung und bei der Stadtverwaltung einsetzen.

(2) Die Eltern- und Schülervertretung soll die Musikschule auf folgenden Gebieten partnerschaftlich unterstützen:

- a) auf pädagogischem Gebiet
- b) auf finanziellem Gebiet
- c) auf politischem Gebiet
- d) auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit
- e) auf organisatorischem Gebiet
- f) auf kommunikativem Gebiet

(3) Die Eltern- und Schülervertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.

(4) Die Eltern- und Schülervertretung nimmt ihre Aufgabe in zwei Organen wahr:

- a) in der Elternvollversammlung
- b) im Elternbeirat

### §2 Elternvollversammlung

(1) Die Elternvollversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu Beginn eines Schuljahres, durch den amtierenden Elternbeirat mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch

Veröffentlichung unter der Musikschulrubrik im Amtsblatt.

(2) Der Elternvollversammlung gehören alle Eltern (bzw. gesetzliche Vertreter) von minderjährigen Schülerinnen oder Schülern der Musikschule an. Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehören selbst der Elternvollversammlung an.

(3) Die Elternvollversammlung wird von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirates oder von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet.

(4) Ein Vertreter der Schulleitung gehört der Elternvollversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.

(5) Beschlüsse der Elternvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

(6) Aufgaben der Elternvollversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des amtierenden Elternbeirates

### §3 Mitglieder des Elternbeirates

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates werden von der Elternvollversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

(2) Mitglieder des Elternbeirates können Eltern von Schülerinnen und Schülern der Musikschule sein.

Auch angestellte oder freiberuflich tätige Mitarbeiter/innen der Musikschule können Mitglieder des Elternbeirates sein, wenn sie Eltern von Musikschülern sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls Mitglieder des Elternbeirates sein.

(4) Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst alle Unterrichtsbereiche vertreten sind.

(5) Der Elternbeirat kann aus besonderem Anlass eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen, ebenso Ehrenmitglieder ernennen, welche dann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen können. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.

#### **§4 Vorstand des Elternbeirates**

(1) Spätestens vier Wochen nach seiner Wahl wählt der Elternbeirat seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. In einem Nachwahlverfahren können durch einstimmigen Beschluss weitere Elternbeiräte bestellt werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Elternbeirates ist gleichzeitig Delegierte/r für die Landeselternversammlung.

#### **§ 5 Sitzungen des Elternbeirates**

(1) Der Elternbeirat wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Die/der Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Elternbeirat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies der Schulträger, die Schulleitung oder die Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirates unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Der Schulträger und die Schulleitung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternbeirates

teilzunehmen. Sie sind über die Sitzungen und deren Tagesordnungen zu informieren.

(5) Von jeder Sitzung des Elternbeirates wird ein Protokoll erstellt, welches an alle Mitglieder des Elternbeirates sowie an den Schulträger und an die Schulleitung verteilt werden muss.

#### **§6 Informationen**

(1) Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, der Entgelte und der Organisation.

(2) Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge und der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

#### **§7 Weisungsausschluss**

(1) Der Träger der Musikschule, die Leitung der Musikschule oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen in Bezug auf die Durchführung seiner Arbeit zu erteilen.

(2) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben des Schulträgers, der Schulleitung und der Musiklehrer. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Musikschülern, Musiklehrern, dem Schulleiter oder anderen Mitarbeitern der Musikschule oder des Schulträgers Weisungen zu erteilen. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die anderen Gremien vorbehalten sind.

#### **§8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Statut tritt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses (**24.10.2017**) und des **Gemeinderates (14.11.2017) am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 27.07.1995 außer Kraft.**

**Leinfelden-Echterdingen, den 14.11.2017**  
**gez.**

**Roland Klenk**  
(Oberbürgermeister)